

BILDUNG

Gerichtsurteil zu Honorarkräften bringt öffentliche Musikschulen in Finanznöte

Ein Urteil des Bundessozialgerichts lässt die Musikschulen in Niedersachsen seit Monaten zittern: Denn Musikschulen – und auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung – dürften nach neuer Rechtslage nun eigentlich keine Honorarkräfte mehr beschäftigen, wodurch die Kosten der ohnehin finanzschwachen Einrichtungen weiter in die Höhe getrieben würden. Im zuständigen Wissenschaftsausschuss des niedersächsischen Landtags wird die Landesregierung an diesem Montag ausführen, wie mit der neuen Herausforderung umgegangen werden soll. Auf Rundblick-Anfrage erklärte Niedersachsens Kulturminister Falko Mohrs (SPD): „Wir lassen die Musikschulen in dieser rechtlich schwierigen Situation nicht allein und arbeiten gemeinsam mit den anderen Bundesländern an Lösungen.“ Derzeit gebe es entsprechende Gespräche in den Gremien der Kultusministerkonferenz und zwischen Bund, Deutscher Rentenversicherung und den Ländern. Ziel dieser Gespräche soll es demnach sein, Modelle zu entwickeln, die auch weiterhin selbstständige Tätigkeit in Musikschulen und in der Erwachsenenbildung rechtssicher ermöglichen. Noch bis zum 15. Oktober dieses Jahres gilt ein Moratorium – also noch gut einen Monat will die Rentenversicherung keine Prüfverfahren in dieser Angelegenheit durchführen. Niedersachsens Landesregierung werbe für eine Verlängerung dieses Moratoriums, um in der Zwischenzeit praxistaugliche Lösungen des Konflikts zu finden, erklärte ein Sprecher des Wissenschaftsministeriums auf Rundblick-Anfrage.

Auslöser für die Unruhe an den Musikschulen im gesamten Land ist ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Sommer 2022. Bei dem sogenannten "Herrenberg-Urteil" ging es um eine Klavierlehrerin an einer städtischen Musikschule, die aufgrund des Verdachts auf Scheinselbstständigkeit auf eine Festanstellung geklagt hatte. Sie war zwar als Honorarkraft beschäftigt worden, aufgrund der Art ihrer „betrieblichen Eingliederung“ hätte sie aber eigentlich den Beschäftigungsstatus einer Festangestellten haben müssen, entschied das Gericht. Ausschlaggebend für eine solche Statusbeurteilung sei demnach etwa, ob die Beschäftigten de facto auf Dauer angestellt sind, sich dabei den Zeitplänen des Arbeitgebers anpassen müssen und auch weisungsgebunden sind. Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) schlussfolgerte aus dem BSG-Urteil, dass an öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen demnach für Honorarverträge keine rechtliche Grundlage mehr gegeben sei.



Foto: mitchell/istockphoto via Getty Images

Honorarkräfte soll es an Musikschulen nicht mehr geben.

Für die Musikschulen in Niedersachsen ergibt sich daraus eine schwierige Situation. „Von den 74 öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen in Niedersachsen sind etwa 50 Prozent der Einrichtungen in nennenswertem Umfang von den Auswirkungen der veränderten Rechtslage betroffen“, heißt es in einer Stellungnahme des Verbands zu den finanziellen Folgen des "Herrenberg-Urteils". Rund 800 Honorarkräfte mit zusammengerechnet etwa 5000 Wochenstunden seien an den Musikschulen in Niedersachsen tätig und müssten nach Ratschlag des VdM nun in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden. Das entspräche gut 30 Prozent aller Lehrkräfte und 19 Prozent des Gesamtstundenvolumens, die künftig über Festangestellte auf-

gefangen werden müssten. Die Folgen der neuen Rechtsprechung könnten zudem nicht nur um 30 Prozent höhere Personalkosten, sondern auch Nachforderungen der Sozialversicherungen sein, heißt es in der Stellungnahme des niedersächsischen Musikschul-Verbands. „Es sind durchaus auch existenzielle Gefährdungen zu befürchten.“ Der Landesverband fordert die Kommunen und das Land Niedersachsen deshalb auf, zusätzliche Finanzhilfen bereitzustellen.

Mehr zum Thema

Musikschul-Verband warnt vor einem Verstummen der Musiklandschaft

23.08.2023 · Bildung · Niklas Kleinwächter

Einerseits ist den Verantwortlichen also bewusst, dass Gelder fehlen werden, um insbesondere in ländlichen Regionen das musikpädagogische Angebot auf diese Weise aufrechterhalten zu können. Andererseits freut man sich beim Landesverband aber auch über die klare Regelung. So begrüßte Frauke Heiligenstadt, Präsidentin des Landesverbands der niedersächsischen Musikschulen, das BSG-Urteil, mit dem immerhin eine klare Rechtsgrundlage geschaffen worden sei, mit dem die Träger der Musikschulen in die Pflicht genommen würden: „Öffentliche Musikschulen können ihren umfassenden Bildungsauftrag nur mit angestellten Lehrkräften erfüllen. Die ihnen gewährten öffentlichen Mittel ermöglichen den Einsatz von weisungsgebundenem und sozialversicherungspflichtigem beschäftigten Personal.“ Holger Denckmann, der Vorsitzende des Musikschul-Landesverbands, erkennt in der neuen Rechtsprechung eine Sicherung des musikpädagogischen Nachwuchses: „Denn nur mit der Perspektive einer Festanstellung bleibt das Berufsbild des Musikpädagogen auch für zukünftige Studienbewerber attraktiv“, sagte er. (nkw)

HINTERGRUND

Plagt das BSW die Angst vor Unterwanderung, oder ist es nur die Angst vor Widerspruch?

Von Klaus Wallbaum

Das Merkwürdige am „Bündnis Sahra Wagenknecht“ (BSW) ist dieser auffällige Gegensatz zwischen Sein und Schein: Als die Leitfigur der neuen Partei kurz vor der Europawahl in Hannover auftrat, strömten Menschenmassen zu ihr auf den Opernplatz der Landeshauptstadt. Mehr als 1000 werden es gewesen sein. Es waren sehr viel mehr Menschen, als gegenwärtig Kanzler Olaf Scholz oder CDU-Chef Friedrich Merz zu mobilisieren imstande sind. Viele Teilnehmer klatschten Beifall, waren also als BSW-Anhänger zu identifizieren. Man möchte also meinen, die Neugründung der früheren Linken-Politikerin Wagenknecht müsste binnen kurzer Zeit einen beträchtlichen Mitgliederstamm haben. Eine neue Massenbewegung womöglich gar.



Amira Mohamed Ali (links) in ihrer Begrüßungsrede beim Parteitag.